

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0451/13	Datum 21.10.2013
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	12.11.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	28.11.2013	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	03.12.2013	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	11.12.2013	öffentlich	Beratung
Stadtrat	23.01.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Grundsatzbeschluss zum Ausbau einer Werkstraße

Beschlussvorschlag:

1. Es wird eine Werkstraße für die Schwerlasttransporte zwischen der Friedrich-List-Straße und der Ottersleber Chaussee entsprechend Variante 2b der Vorplanung gebaut.
2. Baurecht wird über eine Änderung des B-Planes 431-1 „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Böttger	Unterschrift AL / FBL Herr Olbricht
--------------------------------------	--------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	i.A. Hr. Neumann Unterschrift Dr. Scheidemann
---------------------------------------	--

Termin für die Beschlusskontrolle	31. Jan. 2014
-----------------------------------	---------------

Begründung:**Istzustand**

Die Gustav-Ricker –Straße im Stadtteil Hopfengarten wird von den dort ansässigen Firmen SKET/Enercon und SAM regelmäßig für Schwerlasttransporte genutzt. Die Möglichkeit von Schwerlasttransporten aus dem Werk heraus auf Bundesautobahnen ist für diese Firmen ein entscheidender Wettbewerbsaspekt. Aufgrund von guten verkehrstechnischen Anbindungen können sie im weltweiten Ranking mithalten und Arbeitsplätze langfristig sichern.

Die Gustav-Ricker-Straße wurde für diese Nutzung ausgebaut. Beidseitig der Fahrbahn stehen jedoch Bäume, die auf Grund ihres natürlichen Wachstums den nutzbaren Querschnitt einschränken. Deshalb mussten bereits Schwerlasttransporte mit 8,95 m breiten Bauteilen durch das Wohngebiet über die Straße Am Hopfengarten geleitet werden.

Die Anforderungen auf dem Weltmarkt wachsen jedoch weiter, d.h. es werden zukünftig noch größere Maße hergestellt und zu den Kunden transportiert werden. Dafür bedarf es einer Verkehrsanlage, die neben ausreichender Tragfähigkeit einen angemessenen lichten Raum bietet und durch deren Nutzung keine Beeinträchtigungen für Wohngebiete zu erwarten sind.

Ausbaulösung (siehe Anlagen)

Für die Trassierung der Werkstraße zwischen der Friedrich-List-Straße und der Ottersleber Chaussee wurden drei Grundvarianten und mehrere Untervarianten untersucht. Prämisse für alle war, dass darüber Großraumtransporte bis 12 m Breite möglich sein sollen und der Trassierung die Schleppkurven für die Schwerlastfahrzeuge von SKET/Enercon zugrunde liegen müssen.

Die Varianten 1 und 3 beginnen an der Friedrich-List-Straße, queren an der westlichen (Variante 1) bzw. östlichen (Variante 3) Seite Flächen der Kleingartenanlage „Am Hopfengarten“ sowie jetzt landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. verlaufen parallel zum Bahndamm bis zur Ottersleber Chaussee. Die Linienführung und Dimensionierung der Einmündungsbereiche in die öffentlichen Straßen (Friedrich-List-Straße und Ottersleber Chaussee) ergibt sich aus den Schleppkurven. Fahrten von der/zur Werkstraße in/aus Richtung Faulmannstraße sind nicht möglich. Denkbar wäre auch eine Kombination der Varianten 1 und 3 durch entsprechende Verbindungen zwischen den Trassen.

Die Variante 2 beginnt an der Maria-Neide-Straße, führt in südöstliche Richtung ohne Inanspruchnahme von Kleingartenflächen bis zum Anschluss an die Variante 1 und verläuft dann deckungsgleich bis zur Ottersleber Chaussee.

In Variante 2b verläuft die Trasse bis zum Bahndamm und führt von dort parallel zu diesem bis zur Ottersleber Chaussee (wie die Variante 3).

Die Einmündung der Maria-Neide-Straße muss an der Gustav-Ricker-Straße entsprechend der Schleppkurven angepasst werden. Alternativ wäre ein neuer geradliniger Anschluss entsprechend Variante 2 a möglich. Zur Gewährleistung der Durchfahrtsbreite für die Großraumtransporte müssen in der Gustav-Ricker-Straße zwischen der Friedrich-List-Straße und der Maria-Neide-Straße Bäume entfernt werden.

Als Vorzugsvariante wird die Trassenführung nach Variante 2b gesehen, weil keine Flächen der Kleingartenanlage „Am Hopfengarten“ in Anspruch genommen werden und die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche (lt. B-Plan 431-1 „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ Mischgebiet und Gewerbefläche) durch die Straßentrasse nicht zerschnitten wird.

Der Querschnitt ist für alle Varianten gleich mit:

4,50 m Bankett
 4,00 m Fahrspur
 3,00 m Bankett
1,50 m Entwässerungsmulde
 13,00 m Gesamtbreite

Eine Straßenbeleuchtung wird nicht vorgesehen.

Kosten

Für den Ausbau der Werksstraße entsprechend Variante 2b (Länge 1.142 m) wurden Kosten in Höhe von 650.100 EUR geschätzt. Davon entfallen 590.990 EUR (brutto) auf die Baukosten und 59.110 EUR (brutto) auf Planungskosten (einschließlich Baugrundgutachten und örtlicher Bauüberwachung). Die Grunderwerbskosten können noch nicht beziffert werden.

Die Kosten (Bau und Planung, ohne Grunderwerb) für die anderen Trassenvarianten belaufen sich auf:

Variante 1	(Länge 1.426 m)	835.100 EUR brutto
Variante 2	(Länge 1.065 m)	607.800 EUR brutto
Variante 2a	(Länge 1.073 m)	647.900 EUR brutto
Variante 3	(Länge 1.537 m)	884.788 EUR brutto

Dezernat III erkundet bei der Investitionsbank die Möglichkeit einer Förderung. Der derzeitige Regelfördersatz liegt bei 60 %.

Planverfahren

Baurecht wird durch die Änderung des B-Planes 431-1 „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ geschaffen. In diesem Verfahren wird auch über den Umgang mit dem im nördlichen Abschnitt der Gustav-Ricker-Straße (zwischen Friedrich-List-Straße und Maria-Neide-Straße) vorhandenen Baumbestand entschieden.

Die Werkstraße soll keine allgemein öffentliche Straße im Sinne des Straßengesetzes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) werden, da durch den dann erforderlichen breiteren Straßenquerschnitt die Baukosten wesentlich höher ausfallen würden.

Zwei Möglichkeiten einer anderen Widmung werden im weiteren Verfahren geprüft und mit dem Fördermittelgeber abgestimmt:

1. Gemäß § 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA erfolgt eine Widmung zur sonstigen öffentlichen Straße mit Beschränkung der Benutzungsart. Der Träger der Straßenbaulast wird in der Widmungsverfügung bestimmt (§ 42 Abs. 1 StrG LSA).
2. Die Werkstraße wird eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde nach § 22 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA). Eine Benutzungsordnung regelt das Weitere.

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan

Anlage 2 - Regelquerschnitt